



# Datenschutz

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG), Art. 27d
- Verordnung vom 22. November 2017 über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals (BPDV), Art. 53 ff
- Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV), Art. 11a und 18 Abs. 3 lit I
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992
- Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)

## Datenschutzinformation

Die Personal- und Sozialberatung der Bundesverwaltung (PSB) bearbeitet die für ihre Aufgaben notwendigen Personendaten (elektronisch und in Papierform). Dabei kann es sich im Sinne des Datenschutzgesetzes um besonders schützenswerte Daten handeln.

Alle Mitarbeitenden der PSB stehen unter Schweigepflicht. Auskünfte an Dritte werden nur nach Absprache mit der betroffenen Person erteilt. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Integrationsbeauftragten, den Vorgesetzten, HR-Verantwortlichen, Angehörigen oder Fachpersonen anderer Berufsgruppen.

Die Daten können für statistische Zwecke (z. B. Reporting) bearbeitet werden. Dabei sind keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich.

Für die Datensicherheit wurden angemessene organisatorische und technische Massnahmen getroffen.

Auf Anfrage erhält die betroffene Person Einsicht in ihr persönliches Dossier. Dossiers werden während fünf Jahren resp. bei finanzieller Unterstützung während zehn Jahren nach dem Dossierabschluss aufbewahrt.